

Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel
Band: 29 (1973)
Heft: 3

Artikel: Beiträge zum Verständnis von Jesaja 7,10-17 und 8, 1-4
Autor: Steck, Odil Hannes
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-878773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiträge zum Verständnis von Jesaja 7, 10–17 und 8, 1–4

Wenn im folgenden zunächst ein Beitrag zur *Immanuel-Weissagung* in Jes. 7, 10–17 und dann zu Jes. 8, 1–4 gegeben wird, so kann es sich nicht um den Versuch handeln, die vielfältigen Probleme dieser Texte insgesamt einer Lösung zuführen zu wollen. Vielmehr sollen einzelne Aspekte der anstehenden exegetischen Problematik behandelt werden, die allerdings auch für das Verständnis des Ganzen von Bedeutung sein könnten.

1.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist die Beobachtung, daß Jesaja bei Abfassung seiner «*Denkschrift* aus dem syrisch-ephraimitischen Krieg» (*6, 1–8, 18) in 7, *1–17; 8, 1–8a einen *zusammenhängenden* Abschnitt in der Zielsetzung gestaltet hat, die Auswirkung des in Jes. 6, 9f. ergangenen Verstockungsbefehls in der prophetischen Tätigkeit und der ihr widerfahrenen Ablehnung während der syrisch-ephraimitischen Bedrohung zu zeigen. Dieser Abschnitt ist vom Vorgehenden und Folgenden in der Darstellung deutlich abgehoben und – wie die «*Denkschrift*» überhaupt – durchweg als Ich-Bericht Jesajas formuliert. Er weist in sich eine vom aufzeichnenden Propheten selbst deutlich markierte Gliederung in drei parallele Redegänge auf¹: auf die Exposition des Abschnitts in den Aussagen 7, *1. 2, die von Ahas samt dem Königshaus und dem Volk sprechen, folgen zwei Redegänge, die sich auf Ahas und das Königshaus beziehen (V. 3–9. 10–17), während ein dritter (8, 1–8a)

¹ Vgl. zu der hier vorgenommenen Ausgrenzung und Charakterisierung des Abschnitts Jes. 7, 1–17; 8, 1–8a O. H. Steck, Bemerkungen zu Jesaja 6: *Bibl. Zeits.* N.F. 16 (1972), S. 188–206, bes. A. 28. 29. 31. 34. 41; ders., *Rettung und Verstockung. Exegetische Bemerkungen zu Jesaja 7, 3–9: Ev. Theol.* 33 (1973) S. 77–90. Jes. 6 – Aufsatz im folgenden zitiert: Steck (A. 1).

das Volk in Blick nimmt. Obwohl die beiden Redegänge bezüglich des Königs und seines Hauses (V. 3–17) einerseits und der Redegang bezüglich des Volkes andererseits in der Anlage hinsichtlich der Adressaten wie hinsichtlich der Gerichtsankündigung für Juda in Parallele stehen und obwohl im Aussageverlauf der «Denkschrift» die Verse 7, 10–17 die unmittelbare Fortführung der voranstehenden, an der Walkerfeldstraße auszurichtenden Jesajaworte an Ahas sind und diese auch sachlich voraussetzen, insofern das Zeichenangebot in V. 11 als Steigerung der Zusage von V. 7ff. und als Aufforderung, Glauben zu erweisen², mit dem Voraufgehenden unmittelbar zusammengehört, hat Jesaja bei der Anlage des Abschnitts *7, 1–8, 8a doch 7, 10–17 als besonderen Teilabschnitt markiert, und zwar sowohl durch die Neueinleitung V. 10³ als auch durch das Überwechseln in die Situation der Wortausrichtung⁴. Aus der Einsicht, daß 7, 10–17 Bestandteil eines von Jesaja überlegt komponierten, größeren Abschnitts ist und innerhalb dessen parallel zu 7, 3–9 und 8, 1–8a steht, lassen sich Aspekte für die Exegese von 7, 10–17 gewinnen, und zwar nicht nur für einzelne umstrittene Aussagen des Textes, von denen zunächst die Rede sein soll, sondern auch für seine komplizierte Gesamtanlage, auf die wir anschließend eingehen.

Die jesajanische Anlage des Abschnitts 7, *1–17; 8, 1–8a, die wir eben skizziert haben, unterstützt diejenige exegetische Position, die in 7, 14ff. schon wegen des Kontextes (V. 11–13) und wegen *lākēn* (V. 14) das Schwergewicht der Aussage in der Ankündigung von *Gericht Jahwes* gegen Juda sieht⁵: da der vorangehende Redegang in 7, 9b in einem gattungsmäßig

² Vgl. H. Haag, *Is 7, 14 als alttestamentliche Grundstelle der Lehre von der virginitas Mariae: Mariologische Studien*, 4 (1969), 137–144, S. 138f. Auch traditionsgeschichtlich dürfte das Zeichenangebot auf den Zusammenhang mit dem ersten Redegang hinweisen; vgl. H. W. Wolff, *Frieden ohne Ende: Bibl. Stud.* 35 (1962), S. 27f.

³ In Jes. 7, 10 ist entweder der vorliegende Text zu belassen, so daß hier *Jahwe* innerhalb des prophetischen Ich-Berichts der «Denkschrift» spricht, oder die ersten beiden Worte sind in die 1. p. sg. umzuwandeln, so daß Jesaja spricht (vgl. die entsprechend erforderliche Änderung zu Beginn von V. 13), vgl. jüngst auch R. Kilian, *Die Verheißung Immanuel. Jes 7, 14: Stuttgarter Bibelstudien* 35 (1968), S. 14. 32. Zur gliedernden Funktion von V. 10 vgl. Steck (A. 1), A. 29.

⁴ Vgl. Steck (A. 1), A. 29.

⁵ Vgl. dazu vor allem die vorzüglichen Arbeiten von J. J. Stamm zu Jes. 7, zuletzt: *Die Immanuel-Weissagung und die Eschatologie des Jesaja: Theol. Zs.* 16 (1960), S. 439–455 (dort S. 439A. 1 Nachweis seiner voraufgehenden

überschießenden Element⁶ von Jesaja überlegt mit einer Gerichtsdrohung geschlossen wird und Jesaja in kompositioneller Absicht⁷ ein Gerichtswort auch ans Ende des folgenden Redeganges stellt, muß Entsprechendes auch für den von ihm geschaffenen zweiten gelten. Die Versuche, V. 14–17 als reine Heilsaussage zugunsten Judas zu interpretieren⁸ oder in der gleichen Intention V. 17 als Zusatz zu betrachten⁹, sind auch aus diesem Grunde abzulehnen und werden vollends indiskutabel, wenn erkannt ist, daß Jesaja in diesen Redegängen das Wirksamwerden des Verstockungsbefehls aufweisen will. Desgleichen zeigt die Gesamtanlage des Abschnitts in ihrer expositionell (V. 2) verankerten Zweiteilung Königshaus–Volk, daß auch der den ersten Redegang fortführende zweite *Gericht gegen Königshaus und davidische Dynastie* im Blick hat¹⁰; die auf den Dynastiebestand gerichtete Drohung V. 9b wandelt sich angesichts der Verweigerung der Zeichenbitte in der Parallelaussage V. 14ff. nun zur definitiven Gerichtsankündigung gegen die Dynastie, ein Verständnis, für das auch Einzeldaten des Textes mit Recht schon lange geltend gemacht wurden¹¹. Aufgrund dessen kann auch kein Zweifel sein, daß die in der Forschung vielfach mit guten Gründen vorgenommene Ausscheidung von «und über dein Volk» in V. 17¹² im Rechte

Arbeiten) sowie: Die Immanuel-Perikope im Lichte neuerer Veröffentlichungen: Zs. Deutsch. Morg. Ges. Suppl. 1, 1 (1969), S. 281–290; ferner: Kilian (A. 3); H. Wildberger, Jesaja, Bibl. Komm. X/1, 1972, S. 288–300; H. Haag (A. 2), S. 139ff.; H. Gese, Natus ex virgine: Probleme biblischer Theologie, Festschrift G. von Rad (1971), 73–89, S. 85.

⁶ Vgl. Steck (A. 1), A. 29.

⁷ Jes. 8, 1–8a besteht aus zwei jedenfalls gattungsmäßig ganz eigenständigen Teilen, einem Bericht über eine prophetische Zeichenhandlung (vgl. dazu G. Fohrer, Die symbolischen Handlungen der Propheten, 2. Aufl. 1968, S. 18. 30f.) in V. 1–4 und einem prophetischen Gerichtswort in V. 6–8; beide prophetischen Vorgänge gehören ursprünglich wohl nicht unmittelbar zusammen, sind aber bei ihrer Aufzeichnung durch Jesaja im Zusammenhang der «Denkschrift» durch V. 5 aus Kompositionsgründen aufs engste miteinander verzahnt, vgl. dazu Steck (A. 1), A. 29.

⁸ Vgl. die kritische Diskussion dieser Versuche in den verschiedenen Beiträgen von Stamm: Vet. Test. 4 (1954), S. 20–33; Zs. atl. Wiss. 68 (1956), S. 47f.; ders. (A. 5), Theol. Zs., S. 451ff.; Morg. Ges., S. 282ff.; Wolff (A. 2), S. 35f.; Kilian (A. 3), besonders S. 45f.

⁹ So H. Donner, Israel unter den Völkern: Vet. Test. Suppl. 11 (1964), S. 9. 18.

¹⁰ Zu Wildberger (A. 5), S. 294f. «... daß die Dynastie der Davididen noch ihre Zukunft hat» (S. 295) will der Text gerade nicht besagen (vgl. auch die folgende Anm.); von diesem Sachverhalt wird auch Wildbergers Ableitung des Immanuel-Namens (ebd. S. 292f.) betroffen.

¹¹ Vgl. besonders Wolff (A. 2), S. 26ff. 43. 46; Gese (A. 5), S. 85.

¹² Kilian (A. 3), S. 44. In den Kontext fügt sich nur «über/gegen dich und das Haus deines Vaters», vgl. 7, 2a. 9b (Plural). 13 (Plural + Haus Davids). 14 (Plural). – Mit Recht wird in V. 17 schier durchweg eine An-

ist¹³: den in der Exposition V. 2 auch avisierten Redegang über das Volk bietet erst 8, 1ff.¹⁴; V. 17 wendet sich nicht allein gegen Ahas, aber auch noch nicht gegen die Bevölkerung Judas, sondern der Gesamtkomposition und den Einzelformulierungen entsprechend gegen die Davidsdynastie. Schließlich lassen sich aus der jesajanischen Gesamtanlage des Abschnitts auch Schlüsse hinsichtlich V. 16 ziehen, der nach wie vor von einigen Forschern wie V. 17 als Gerichtsaussage gegen Juda verstanden wird¹⁵ in dem Bestreben, das in der Gerichtsankündigung liegende Schwergewicht der Aussage 7, 14ff. im Text einhellig ausgedrückt zu finden. Daß allerdings grammatisch kein Zwang besteht, den Relativsatz von V. 16 zu streichen, wurde in der exegetischen Diskussion mehrfach mit Recht hervorgehoben¹⁶; hinzu kommt, daß einer Weissagung gegen die 'adāmā Judas die für diesen Redegang bezeichnende Zuspitzung gegen die Dynastie fehlte; die Aussage käme gegenüber dem von Juda insgesamt handelnden dritten Redegang zu früh. Vor allem aber spricht der Befund im ersten und dritten Redegang gegen eine derartige Auffassung: beide Redegänge bieten vor dem abschließenden Aufbauelement Gericht (Drohung bzw. Weissagung) gegen Dynastie bzw. Volk Judas die Weissagung des bevorstehenden Endes der Juda bedrohenden Staaten Aram und Ephraim¹⁷; Entsprechendes ist an entsprechender Stelle aber auch für den zweiten von Jesaja geschaffenen Redegang zu erwarten; V. 16 ist also die Gerichtsweissagung gegen die feindliche Koalition in diesem Redegang, und dies um so mehr, als sie zusammen mit V. 17, wie sich zeigen wird¹⁸, schon gattungsmäßig in Verbindung mit dem V. 14 angekündigten Zeichen steht, das Jahwe selbst an der Stelle des von Ahas verweigerten für die Gültigkeit des nahen Untergangs von Aram und Ephraim gibt. Ein ernsthafter Einwand läge nur dann

spielung auf die Reichsteilung gesehen; statt dessen an die syrisch-ephraimitische Koalition zu denken, ist unmöglich, weil V. 17 vom Abfall Ephraims von Juda spricht, V. 16 gerade die gegenläufige Aussagetendenz aufweist, für Jesaja dieses Bündnis - der Angst des Ahas zum Trotz - kraft der Vernichtungszusage Jahwes (V. 7–9. 16; 8, 4) eine harmlose Bagatelle ist und schließlich weil der Zeitraum viel zu kurz wäre (zu S. Herrmann, *Autonome Entwicklungen in den Königreichen Israel und Juda: Vet. Test. Suppl. 17, 1969, 139–158, S. 145 A. 1).*

¹³ Anders Wildberger (A. 5), S. 268. 298.

¹⁴ Die Wendung «und über/gegen dein Volk» ist in V. 17 erst im Zuge der nachträglichen, nichtjesajanischen Erweiterung der «Denkschrift» um 7, 18ff. zum Zwecke der Verklammerung hereingekommen, vgl. Steck (A. 1), A. 28.

¹⁵ Th. Lescow, *Das Geburtsmotiv in den messianischen Weissagungen bei Jesaja und Micha: Zs. atl. Wiss. 79 (1967), 172–207, S. 174f.; Kilian (A. 3), S. 41ff.; H. Haag (A. 2), S. 140.*

¹⁶ Vgl. Steck (A. 1), Rettung, A. 24.

¹⁷ Vgl. Jes. 7, 7–9a (s. dazu Steck, ebd.) und 8, 1–4 (s. dazu oben A. 7 und unten den dritten Abschnitt dieses Aufsatzes).

¹⁸ S. unten Abschnitt 2.

vor, wenn man die Meinung vertritt, eine derartige Gerichtsweissagung gegen die bedrohlichen Feinde sei nach dem erklärten Unglauben des Ahas (V. 12) nicht mehr möglich; aber diese Meinung ist falsch: die 7, 7–9a von Jahwe gültig zugesagte Vernichtung der feindlichen Reiche steht mitnichten unter der Bedingung von V. 9b¹⁹; V. 9b besagt vielmehr, daß im Falle des Unglaubens dem jüdischen Königshaus ebenso der Zusammenbruch widerfahren wird, der bezeichnenderweise so wenig wie in den parallel stehenden Aussagen 7, 17 und 8, 6–8a als 7, 7–9a zurücknehmendes Gelingen der bedrohlichen Pläne von Aram und Ephraim gefaßt ist. So ist es geradezu zu erwarten, daß auch der zweite Redegang ein Aussageelement enthält, das zeigt, daß Jahwe in seiner Souveränität nicht nur das Zeichenangebot, sondern auch die Zusage der Vernichtung der beiden Feinde trotz der abweisenden Reaktion des Ahas aufrechterhält.

2.

Damit haben nun auch die hier geltend gemachten Aspekte zu dem Ergebnis geführt, das die Exegese von Jes. 7, 10–17 immer wieder belastet: In einem klar auf *Gericht* gegen Ahas und das Königshaus tendierenden Aussagegefälle steht mit V.16 ein Passus, der in der konkreten Bedrohung doch faktisch «Heil» und «*Rettung*» des davidischen Königtums bedeutet, eine Ambivalenz, die auch durch das, wie es scheint, ebenfalls auf Heil deutende Immanuel-Zeichen im Kontext einer Gerichtsankündigung noch verstärkt wird. Wie verhalten sich im Sinne des Jesaja der «Denkschrift» hier Heil und Gericht für das jüdische Königshaus zueinander? Liegt ein Gegensatz vor, der durch die Beziehung von V.16 und V.17 auf unterschiedliche Adressaten aufzulösen wäre? Aber die Formulierung des Redeganges, die sich durchweg auf das Königshaus bezieht, widerspricht solcher Erklärung ebenso wie das Fehlen jeglicher syntaktischen Relation in dem bruchlos-unverbundenen Übergang von V.16 zu V.17. Aber auch ein zeitliches Nacheinander von Heil und darauffolgend Gericht ist im Text durch nichts angedeutet. Vielmehr hat diese Zusammenstellung der beiden Verse offensichtlich Gleichzeitigkeit im Blick²⁰. So bedarf das Nebeneinander von V. 16 und V. 17 im Blick auf die Gesamtanlage von 7, 10–17 der

¹⁹ Vgl. die wichtigen Ausführungen von Stamm (A. 5), Theol. Zs., S. 451 ff.; Morg. Ges., S. 285; ferner Wildberger (A. 5), S. 294; Steck (A. 1), A. 29.

²⁰ Für V. 17 empfiehlt sich die Übersetzung: «... während Jahwe über dich ' » und über das Haus deines Vaters Tage bringen wird, ...». Syntaktisch hat man die beiden imperfecta te'azeb (V. 16) und jabi' (V. 17) als «kor-

Erklärung. Sie soll im folgenden versucht werden anhand der Fragen: Worin besteht das Zeichen in V. 14 und wie verhalten sich Zeichen und Geschehen in V. 14–17 zueinander? Welche Aussageintention führt beim Jesaja der «Denkschrift» zur Zusammenstellung von V. 16 und 17?

Die Frage, worin das in V. 14 angekündigte *Zeichen*, das Jahwe selbst dem widerspenstigen Königshaus geben will, eigentlich besteht und wie sich Zeichen und Geschehen in V. 14–17 zueinander verhalten, ist auch in der gegenwärtigen Jesaja-Diskussion ein überaus umstrittenes Problem²¹, zu dessen Klärung die Beachtung der Kontextbezüge unerlässlich ist, zumal dieses Zeichen, wie schon der Immanuelname zeigt, mit dem *Geschehen*, für das es einsteht, auch sachlich verbunden ist²². Fragt man nach diesem Geschehen, für dessen Eintreten es mit seinem Eintreten bürgt²³, so kann gemäß dem Voraufgehenden nicht zweifelhaft sein, daß es sich dabei um die Zusage der Vernichtung der Reiche Aram und Ephraim handelt, für die Ahas ein ihm freigestelltes Zeichen ausschlug.

Daß dem so ist, bestätigt der sich bei Übergehen des sekundären Verses 15 unmittelbar anschließende Vers 16, der eben diese Vernichtungszusage betreffs der beiden feindlichen Reiche bekräftigt. Weiter ist zu bedenken, wie P. Humbert gezeigt hat, daß Jesaja in der Zeichenankündigung V. 14 Gattungselemente des Geburtsorakels verwendet, das auch auf die Gestaltung von V. 16 einwirkt, insofern dessen Einführung mit *kî* die gattungstypische Begründung für die zuvor genannte Namengebung ist²⁴. Daraus folgt: Am Zeichen ist im Blick auf das durch sein Eintreten bekräftigte Geschehen wesentlich, daß dieser Name vergeben wird, und somit ist denjenigen For-

respondierendes Eintreten» zu fassen, vgl. D. Michel, *Tempora und Satzstellung in den Psalmen* (1960), § 22.

²¹ Vgl. die Literaturdiskussion bei Stamm (A. 5. 8), ferner bei M. Rehm, *Der königliche Messias im Licht der Immanuel-Weissagungen des Buches Jesaja* (1968), besonders S. 41ff.; Kilian (A. 3), bes. S. 95ff.; Wildberger (A. 5), bes. S. 293; Haag (A. 2), S. 141ff.; Gese (A. 5), S. 86.

²² Vgl. dazu C. A. Keller, *Das Wort OTH als «Offenbarungszeichen Gottes»* (1946), S. 20ff. 101ff., und zu derartigen Bestätigungszeichen F. Stolz: *Theol. Handw. A.T.*, I, Sp. 93; F. J. Helfmeyer: *Theol. Wört. A.T.*, I, Sp. 199ff.

²³ Vgl. zum Verhältnis Zeichen–Sache besonders Stamm, (A. 5), *Theol. Zs.*, S. 453; Wildberger (A. 5), S. 285.

²⁴ P. Humbert, *Der biblische Verkündigungsstil und seine vermutliche Herkunft: Arch. f. Or.* 10 (1935–36), S. 77–80; vgl. ferner Stamm (A. 8), *Zs. atl. Wiss.*, S. 49ff.; Wildberger (A. 5), S. 288f.; Rehm (A. 21), S. 46ff.; u. a.

schern Recht zu geben, die das Zeichen in der Namengebung sehen²⁵; denn in der Begründung dieses Vorgangs wird in V. 16 die Relation zwischen Zeichen und Geschehen, für das es einsteht, entfaltet. Daß dieser Vertrauensname Immanuel²⁶ vergeben werden wird, bürgt dafür, daß auch Jahwes Zusage der Vernichtung von Aram und Ephraim eintreten wird, wobei die traditionsgeschichtliche Verwurzelung²⁷ dieser Namenbildung zeigt, daß sich Jahwe in der Wahl seines Zeichens als der Jahwe vom Zion zeigen will, der als Schützer seiner Stadt die gegen Jerusalem operierenden Reiche der Vernichtung überliefert. Dabei ist zu beachten, daß die Gestalt der 'almā, wer immer sie sein mag²⁸, der Tatbestand, daß sie 'almā ist, daß sie einen Sohn gebiert²⁹, daß sie es ist, die ihm den Namen gibt³⁰, weder in V. 16 noch in V. 17 eine Rolle spielen; all dies gehört zu den Umständen des Zeichens, nicht aber zu den Zügen, mit denen das Zeichen in sachlichem Konnex zum Geschehen, für das es bürgt, steht. Entsprechend ist dieser Sohn als besondere Gestalt ausweislich des engeren Kontextes dieses und des folgenden Redeganges und ausweislich des weiteren der «Denkschrift» für Jesaja ohne Belang³¹. Jedoch ist das Zeichen in seiner sachlichen Verbindung zum Geschehen ebenso wie in 8, 1–4 nicht nur auf die Vergabe eines besonderen, sachhaltigen Namens als solche beschränkt. In den beiden an-

²⁵ So vor allem Stamm (A. 5), *Theol. Zs.*, S. 454; G. von Rad, *Theologie des A.T.*, 2 (1960; 4. Aufl. 1965), S. 183 (179); Wolff (A. 2), S. 40.

²⁶ Vgl. bes. Stamm (A. 5), *Morg. Ges.*, S. 286f.; Kilian (A. 3), S. 54ff.

²⁷ Vgl. dazu Steck (A. 1), *Rettung*, A. 63.

²⁸ Zur Diskussion der Deutungen vgl. außer den A. 8 genannten Arbeiten von Stamm ferner E. Jenni, *Immanuel: Die Rel. in Gesch. u. Geg.*, 3 (1959), Sp. 677f.; Kilian (A. 3), S. 59–94; Wildberger (A. 5), S. 290f.; Rehm (A. 21), S. 30–121.

²⁹ Gese (A. 5), S. 85f., stellt mit Recht die Akzentuierung des Immanuelzeichens gegen die herrschende Dynastie heraus; seine Auffassung, daß deshalb das Zeichen die Geburt eines neuen Königs ansage, ist jedoch nicht ohne Schwierigkeiten. Bleibt man in dem von Jesaja geschaffenen Aussagegefüge, dann ist zu bedenken: (1) 7, 14 ist kein Geburtsorakel an eine Frau, sondern eine Zeichenankündigung für Ahas; (2) in den sachlich V. 14 aufgreifenden Versen 16f. spielt Immanuel über den zeitlichen Aspekt hinaus keine Rolle; (3) zur Herleitung des Immanuelnamens aus der Davidstradition s. oben Anm. 27; (4) das Zeichen ist auch syntaktisch auf die baldige Namengebung konzentriert; s. unten im Text; und vor allem gibt (5) Jesaja in der Anlage seiner Denkschrift deutlich zu erkennen, wie er die Vernichtung der Davidsdynastie sieht – nicht durch einen neuen König namens Immanuel, sondern durch Assur (vgl. 7, 16f. mit 8, 4. 6–8a)!, was die Glosse am Ende von V. 17 treffend ergänzt.

³⁰ Zur Form w^eqara't Kilian (A. 3), S. 37; Wildberger (A. 5), S. 267; anders Wolff (A. 2), S. 9f.; vgl. auch G. Rinaldi, *qr'(qārā): Bibbia e Oriente* 10 (1968), S. 134.

³¹ Der verlockende Versuch, dem Immanuelzeichen eine der ursprünglichen Aussageintention des Namens entsprechende Heilsbedeutung, wenn

deren Redegängen beschränkt sich die Zusage des Untergangs von Aram und Ephraim nicht nur auf das Daß dieses Geschehens, sondern umfaßt auch, daß es in Kürze geschieht³². Entsprechend enthält auch 7, 16 einen Zug – den einzigen, der an dem Kind außer seinem Namen von sachlicher Bedeutung ist –, der eine weitere Verbindung von Zeichen und Geschehen hervorhebt – den Zeitaspekt: Noch ehe dieser Knabe das Entscheidungsalter erreicht haben wird – im Blick ist auf alle Fälle ein kurzer Zeitraum³³ –, werden Aram und Ephraim vernichtet sein. Dieser Zeitpunkt wäre aber hier im zweiten Redegang in Abweichung von den beiden anderen Redegängen ein rein relativer, wenn unbestimmt bliebe, wie sich Schwangerschaft der ‘almā und Geburt des Sohnes zeitlich zum Zeitpunkt dieser Jesajarede an Ahas verhielten³⁴. Anders steht es – und diese Auffassung ist gemäß den anderen Redegängen die gewiesene –, wenn bereits die Zeichenankündigung in V. 14 einen fixen Zeitaspekt enthält. Läßt man sich von der lediglich einwirkenden Gattung «Geburtsorakel» nicht täuschen, da in 7, 14 ja nicht ein Geburtsorakel an eine Frau vorliegt, sondern gestaltende und topische Züge dieser Gattung in den übergeordneten Rahmen einer Zeichenankündigung gestellt sind, dann dürfte dieser fixe Zeitpunkt V. 14 durchaus zu entnehmen sein: Es fällt nämlich auf³⁵, daß die Geburtsaussage hier eindeutig die Form des Partizips hat und erst die Namensnennung in finiter Verbform geboten wird, während an den – in der Textüberlieferung freilich nicht eindeutigen – Parallelstellen Gen. 16, 11 und Ri. 13, 5. 7 die Geburtsaussage dem Adjektiv *harā*/schwanger syntaktisch nicht gleichgeordnet ist, sondern die vorangehende Nominalsatzkonstruktion im pf. cons.³⁶ fortführt, in Gen. 16

nicht mehr für das Königshaus, so doch für einen anderen Kreis (den Rest, Glaubende, Jesaja und die Seinen), zu geben, bricht aus dem einzig auf Ahas und das Königshaus gerichteten zweiten Redegang aus, hat im Text keine Deckung und im Aussagebereich von Jesajas Denkschrift keinerlei Anhalt; vgl. dazu Steck (A. 1), A. 10. 27. 30. 33; ferner Kilian (A. 3), S. 94.

³² Vgl. 7, 4aβ; 8, 3. 4 (im Namen enthalten und in dessen Begründung V. 4 aufgegriffen).

³³ Wegen 7, 4; 8, 3f. Zur Diskussion des in V. 16 angegebenen Zeitraums Kilian (A. 3), S. 42f.; Wildberger (A. 5), S. 296f.; Rehm (A. 21), S. 73ff.

³⁴ Vgl. etwa die Überlegungen von Kilian (A. 3), S. 36f. 81f., der annimmt, daß auch Empfängnis und Geburt des Kindes zur Zeit von Jes. 7 noch in der Zukunft liegen, weil es «nicht sonderlich wahrscheinlich ist, daß Gott bereits vor der Zeichenankündigung die wesentliche Voraussetzung des Zeichens geschaffen hat» (ebd. S. 81 A. 15).

³⁵ Vgl. Wolff (A. 2), S. 40.

³⁶ Der masoretische Text bietet an allen drei Stellen *wəjōladt*, was Gesenius-Kautzsch § 80d; 94f und Bauer-Leander § 15i als Partizip erklären, Humbert (A. 24), S. 78, und Joüon § 89j hingegen zutreffender als masoretische Mischform, die pf. cons. und part. fem. zur Wahl stellt, wobei nach Joüon erstere die zu erwartende Form wäre; vgl. für Gen. 16, 11 die Entscheidung Gunkels im Handkomm. z. St., für Ri. 13 die Buddes in Kurz. Hand-Comm. z. St.

zusammen mit der ebenso konstruierten Namensnennung. Aus diesem Tatbestand muß wohl der Schluß gezogen werden, daß in Jes. 7, 14 der bereits bestehende Zustand in nominaler Konstruktion gefaßt ist, obwohl diese an sich natürlich nicht auf eine bestimmte Zeitstufe festgelegt ist, während im pf. cons.-Satz die weiteren, künftigen Geschehnisse angekündigt sind, so daß in Jes. 7, 14, wie es entsprechend dem oben Gesagten schon der Kontext erfordert, die schwangere junge Frau zur Zeit der prophetischen Zeichenankündigung an Ahas offenbar schon dabei ist zu gebären und also in Kürze ihrem Kind den Namen Immanuel geben wird³⁷.

Das Zeichen in seiner sachlichen Verbindung zum Geschehen, für das es bürgt, besteht also darin, daß *in Kürze* einem Kind *dieser Name gegeben* wird. Diese beiden Aspekte sind in Vers 16 aufgegriffen, der nicht nur den Eintritt des durch das Zeichen bekräftigten Geschehens ankündigt, sondern darüber hinaus, daß der Eintritt des Geschehens nur wenig nach dem Eintritt des Zeichens erfolgt³⁸.

Nunmehr können wir zu dem schwierigen Sachverhalt zurückkehren, daß in 7, 14 + 16–17, wie es scheint, auf Heil und auf Gericht weisende Ankündigungen für das jüdische Königshaus nebeneinander stehen, obwohl das Aussagegefälle des Textes eindeutig auf Gericht hin tendiert, und können die Frage wieder aufgreifen, welche Aussageintention beim Jesaja der «Denkschrift» zur Zusammenstellung von V. 16 und 17 führt. Beim Versuch ihrer Beantwortung ist allerdings von vornherein zu beachten, daß der Text in einem ausschließlich an Ahas und das Königshaus gerichteten Redegang und im Zusammenhang einer von Jesaja selbst geschaffenen «Denkschrift» steht; dies ist der von Jesaja vorgegebene Interpretationsrahmen, während dessen begreifliche Überschreitung im Banne der inneralttestamentlichen³⁹ und vor allem christlichen Auslegungstradition schnell Verzeichnungen des ursprünglichen Aussagewillens Jesajas nach sich zöge.

³⁷ Vgl. z. B. auch die treffliche, bei Jenni (A. 28) gegebene Übersetzung: «Siehe, das junge Weib... ist schwanger und gebiert einen Sohn, und sie wird ihm den Namen I. geben.» – Möglicherweise hängt auch der bislang noch nicht überzeugend erklärbare Tatbestand, daß die Mutter des Immanuel als 'almā bezeichnet wird, mit dem Zeitaspekt zusammen.

³⁸ Der Vers 7, 15, der Gattungs- und Aussagezusammenhang zerreißt, muß, wie längst gesehen, als Zusatz aus dem jesajanischen Denkschrifttext ausgeschieden werden: Lescow (A. 15), S. 179 A. 29 (Lit.); Kilian (A. 3), S. 37ff.; Wildberger (A. 5), S. 295f. und die Diskussion bei Rehm (A. 21), S. 66ff.

³⁹ Zu den sekundären (Heils-)Akzentuierungen in Jes. 7 und 8, besonders

Überblickt man den zweiten Redegang in seinen oben erarbeiteten Gegebenheiten im ganzen, so zeigt sich, daß *nach* dem Zeichenangebot Jahwes (V. 11) für die Vernichtungszusage betreffs der bedrohlichen Feinde Aram und Ephraim und nach der Ablehnung dieses Zeichenangebots durch Ahas (V. 12) von *Heil für* Ahas und sein Haus – ein anderer Adressat kommt in diesem Redegang nicht in Betracht⁴⁰ – überhaupt *nicht mehr* die Rede ist. V. 13–14 + 16–17 sind, wie schon lākēn in V. 14 markiert, anhand der Gattung des zweiteiligen prophetischen Gerichtswortes gestaltet⁴¹: V. 13 ist die Anklage, entsprechend sind V. 14 + 16–17 Gerichtsankündigung für Ahas und sein Haus und nichts anderes. Die jesajanischen Formulierungen bestätigen im einzelnen diesen Sachverhalt. Bei V. 17 steht es ohnehin zweifelsfrei fest. Es will aber auch beachtet sein, daß V. 16 weder als Heils- noch als auf eine temporäre Bedrohung bezogene Rettungsaussage für das jüdische Königshaus gefaßt ist, sondern ausschließlich als Gerichtsaussage gegen Aram und Ephraim: Jahwe wird diese Reiche der Vernichtung übergeben, vor denen Ahas nach wie vor (!) graut⁴²; aber auf jede Hervorhebung dessen, was dies für Ahas in seiner gegenwärtigen Bedrohung positiv bedeutet, ist bewußt verzichtet. Diese Eigenart von V. 16 hat Konsequenzen für das Immanuelzeichen, dessen Sachrelation, wie wir sahen, dieser Vers entfaltet; dem Aussagegefüge von V. 3–9. 10–12 entsprechend, demzufolge die Vergabe eben dieses Namens für Ahas nach dessen Verweigerung von Zeichenbitte und Glauben gar keine Heilsbedeutung mehr haben kann, bleiben in V. 16f. und schon in V. 14 selbst die angestammten Heilsrelationen dieser bei der Namensgebung verwendeten festgeprägten Jerusalemer Kultwendung völlig unentfaltet. Die Zusage der Vernichtung Arams und Ephraims wandelt bei wechselnder Kontextsituation offensichtlich ihren Sinn: im ersten Redegang konnte sie den Sinn einer Rettungszusage gewinnen, wenn Ahas glaubt und damit ein Gericht an der Dynastie abgewendet wird; im zweiten Redegang hat sie ebenso wie der auf sie bezogene Immanuelname diesen Sinn nicht mehr; die (mögliche) Heilsrelation beider ist gleichsam in Jahwe zurückgenommen;

7, 15 und 8, 8b, vgl. Wildberger z. St.; J. Becker, *Isaias – der Prophet und sein Buch: Stuttgarter Bibelstudien* 30 (1968), S. 56f. (zu 8, 8b).

⁴⁰ Vgl. oben A. 31.

⁴¹ Vgl. dazu jetzt besonders Kilian (A. 3), S. 114ff.

⁴² Beachte Nominalsatz!

Immanuelname und Vernichtungszusage besagen jetzt ganz theozentrisch, daß Jahwe in seiner bewährten Eigenschaft als Beschützer des Zion unbeschadet der königlichen Weigerung zu seinem Wort steht. Damit ist ihr Sinn im Rahmen dieses Redegangs allerdings noch keineswegs erschöpft; die gattungsmäßige Prägung von V. *13ff. zeigt ja, daß dem König nicht eine theologische Lektion über die Treue Jahwes zu sich selbst erteilt, sondern daß ihm und der Dynastie Gericht angekündigt werden soll: die Ankündigung des Zeichens in V. 14 und die Entfaltung seiner Sachrelation zu dem künftigen Geschehen, für das es einsteht, sind, wie Gattung und Kontext zeigen, nichts als Gerichtsankündigung für das Königshaus; entsprechend ist auch das Immanuelzeichen selbst, mag es dem isolierten Wortlaut nach auch auf ein Heilszeichen deuten, im Effekt für die Angeredeten einzig Zeichen bevorstehenden Gerichts⁴³. Aber in welchem Sinne?

Zunächst unter dem Aspekt der Zeit. Es hatte sich bereits oben ergeben, daß V. 14 den Zeicheneintritt in der Namensnennung als binnen kurzem erfolgend hervorhebt, daß gemäß V. 16 von diesem

⁴³ Von den Forschern, die das Immanuelzeichen als Gerichtszeichen für Ahas verstehen (vgl. Kilian (A. 3), S. 95ff., besonders S. 102; Haag (A. 2), S. 139ff.; Gese (A. 5), S. 85f.; Wildberger (A. 5), S. 299f.), ist die in unserem Beitrag dargelegte Auffassung vor allem den Erkenntnissen J. J. Stamms (A. 5. 8) verpflichtet, der 7, 14 konsequent in Verbindung mit V. (15–)16f. verstehen gelehrt hat. Unterschiede bestehen, abgesehen von Stamms Beibehaltung von V. 15 (s. aber Morg. Ges., S. 289), in Folgendem: (1) Das Immanuelzeichen hat im überlieferten Kontext auch sachlich, wie unser Beitrag oben im Folgenden ausführt, keinen – wenn auch zeitlich begrenzten – Aspekt von «Heil» oder «Rettung» zugunsten von Menschen mehr; V. 16f. sollten nicht als zeitliches Nacheinander aufgefaßt werden, sondern stellen, wie sich zeigen wird, ein einziges Geschehen dar; was «Rettung» oder «Heil» sein könnte, wird bei Jesaja hier im Gerichtskontext ohne explizite Relation zu Menschen nur noch theozentrisch gesehen – was in bestimmter Hinsicht auch für die Heilsweissagungen Jesajas aus späterer Zeit zu beachten ist, vgl. Steck (A. 1), A. 27. (2) Der Zeichenankündigung der Namengebung Immanuel von 7, 14 korrespondiert nicht V. 16 als Zeicheneintritt, was nach Stamm den Eintritt des angekündigten Unheils (V. 17) bekräftigt (zu Stamm, ebd. S. 290); der Zeicheneintritt ist vielmehr entsprechend der Ankündigung V. 14 der (in Kürze erfolgende) Vollzug dieser Namengebung, die als Namengebung bei der Geburt natürlich vor dem Eintritt des V. 16 angekündigten Geschehens liegt. (3) Schließlich dürfte aus hier nicht auszubreitenden Gründen im Blick auf die 'almā statt der Deutung auf die Frau Jesajas m.E. die auf irgendeine – Jesaja bekannte (sie steht vor der Geburt) –

Zeitpunkt wieder nur ein kurzer Zeitraum bis zur Vernichtung von Aram und Ephraim ist, mit der zusammen laut V. 17 das Gericht auch das judäische Königshaus ereilt. Das Immanuelzeichen ist also zunächst insofern Gerichtszeichen, als ihm Ahas entnehmen kann, daß der Untergang auch seiner Dynastie in Kürze bevorsteht⁴⁴. Doch besteht diese Funktion des Immanuelzeichens als eines Gerichtszeichens darüber hinaus auch unter sachlichem Aspekt. Dieser Aspekt wird aus dem dritten Redegang erkennbar, den Jesaja bei Abfassung seiner «Denkschrift» geschaffen hat; dort ist offenkundig, daß Jesaja nicht nur die Vollstreckung der zugesagten Vernichtung von Aram und Ephraim, sondern ebenso die Vollstreckung des bestehenden Gerichtes Jahwes an Juda in *einem* Geschehen, nämlich durch ein und dasselbe Assur, erwartet. Damit wird gemäß der Parallelität der drei Redegänge und ihrer Elemente vom Ende her deutlich, welche Intentionen Jesaja bei der Zusammenstellung von 7, 16 und 17 leiten: Hier liegt kein Nebeneinander oder kurzfristiges Nacheinander von Heil und Gericht für das judäische Königshaus vor, vielmehr sind der Untergang von Aram und Ephraim *und* der Untergang der Davidsdynastie nurmehr zwei Seiten *einer* Sache, sind *ein einziges Gerichtsgeschehen*, in dem Jahwe Assur nicht nur in Erweis seines im Immanuelnamen signalisierten Königtums auf Zion gegen Aram und Ephraim aufbietet, sondern auch die Davidsdynastie und nach 8, 5–8 desgleichen Juda in eben dieses Geschehen hineinzieht. Um dieser Einheit des Gerichtswirkens Jahwes durch Assur willen erhält das Immanuelzeichen nun auch sachlich einen Gerichtsakzent für Ahas und das Königshaus. Ist der Immanuelname als Zeichen gewählt, um Jahwes Einstehen für Jerusalem, den König und die Zion verbundenen Menschen Judas, das hinter der Zusage 7, 3–9 steht und von Ahas abgewiesen wurde, herauszustellen, so verliert dieses Einstehen, das Jesaja eben mit Bedacht nicht als Rettungsaussage *für* Stadt, König und Bevölkerung, sondern als Vernichtungsaussage bezüglich der Feinde gefaßt hat, und mit ihm das Immanuelzeichen im Aussagezusammenhang von 7, 14–17 nun seinen angestammten Heilsbezug: Die Vernichtung der Feinde, die Rettung hätte sein können, wenn Ahas geglaubt hätte,

Frau näher liegen; ihre Identifikation ist jedenfalls im Rahmen der Aussageintentionen der «Denkschrift», die hier Verstockung und bleibende Verfallenheit an das Gericht Jahwes aufzeigen will, ganz unwesentlich.

⁴⁴ Vgl. auch Gese (A. 5), S. 86.

wird nun zum Aspekt des Gerichts, ja ist nur noch Anfang des eigenen Endes und wandelt sich in Sinn und Effekt zu einem einzigen Geschehen, das die Vernichtung Arams, Ephraims und Judas samt der Davidsdynastie durch das von Jahwe aufgebotene Assur zum Gegenstand hat⁴⁵.

Doch ist auch damit noch nicht die ganze Tiefe jesajanischer Aussageintention in diesem zweiten Redegang ermessen. Sie wird erst voll sichtbar, wenn bedacht ist, daß Jesaja hier das Wirksamwerden des Verstockungsauftrags von Jes. 6 zeigen will. Zunächst hinsichtlich des Effekts: der zweite Redegang schließt ebenso wie der dritte damit, daß Königshaus und Volk in der Gerichtsverfallenheit stehen, die von Anfang an bestand und zu deren Aufrechterhaltung der Verstockungsauftrag erging⁴⁶. Vor allem aber im Vorgang: der zweite Redegang zeigt nicht nur den Menschen Ahas, der gerade angesichts

⁴⁵ Vgl. Steck (A. 1), A. 29. – Die Verse 7, 16f. als Ankündigung eines Gerichtsgeschehens gegen Judas Dynastie sagen also definitiv an, was bis in die Akzentuierung hinein V. 7b. 8a. 9a + 9b (wenn ihr nicht glaubt, ergeht es euch *genauso* wie den Feinden: Ende des Dynastiebestandes, vgl. lo' taqûm bzw. kî lo' te'amenû) als Drohung aussprachen: die Davidsdynastie fällt wie die Staaten der Feinde durch ein und dasselbe Assur. – Überhaupt sind die Entsprechungen zwischen V. 3–9 und V. 10–17 bis in die Abfolge der Einzelaussagen hinein überaus eng: V. 11 entspricht der Mahnung V. 4, V. 12–13 entspricht, der fortgeschrittenen Lage gemäß nun gegen Ahas gerichtet, der Anklage V. 5–6, V. 14–17 der Gerichtsankündigung V. 7–9a samt der Drohung V. 9b, umgreift allerdings das an sich wiederholte Nacheinander Feinde (V. 7–9a parallel V. 14 + 16)/Davidsdynastie (V. 9b parallel V. 17) wegen der veränderten Gesprächslage verschränkend durch ein auch V. 14 + 16 von vornherein gegen Ahas akzentuierendes lākēn. Der dritte Redegang setzt gemäß dem anderen Adressaten «Volk» neu ein; dabei entspricht 8, 1–4 als Zuwendung Jahwes 7, 4–9a und 7, 11 (14 + 16 ohne die Verschränkung mit einem antijudäischen Akzent), während 8, 6 im ersten Redegang hinsichtlich des Verhaltens 7, 4. 9b korrespondiert und im zweiten Redegang dem Aufweis des Fehlverhaltens in 7, 12f.; die Gerichtsankündigung 8, 7–8a hat ihre Entsprechung in der Drohung 7, 9b des ersten und in der inzwischen gegen Ahas erforderlichen Gerichtsankündigung 7, 14–17 des zweiten Redeganges. Diese Entsprechungen zeigen, daß der dritte Redegang in einem Abschnitt für das Volk erfaßt, was der erste und zweite in zwei parallelen, aber von der Mahnung und Drohung zur Anklage und Gerichtsankündigung weiterschreitenden Abschnitten erfassen; eine Verschränkung von Rettungs- und Gerichtsaussagen gegen Juda wird demgemäß in 8, 1–8a nicht geboten; beides wird hier vielmehr nacheinander dargestellt.

⁴⁶ Vgl. dazu Steck (A. 1).

einer bis zum äußersten gesteigerten Zuwendung Jahwes, die Rettung, Heil sein könnte, sich verstockt gebärdet und an Jahwe scheitert; er zeigt nicht minder Jahwe, der beschlossenes Gericht auch in Zusagen und Geschehnissen, die Rettung sein könnten, durchhält, ohne Wort und Geschehen auch nur eine Handbreit zurückzunehmen. Jesaja kündigt hier nicht einen Gott, der Heil oder Gericht abhängig macht vom Reagieren des Menschen, Jesaja kündigt Jahwe in der abgründigen Souveränität dessen, der unbeirrbar zu seinen Zusagen, zu seinen Angeboten steht und doch den Verstockten will, damit Gericht in längst verfügbarer Unabänderlichkeit eintreten kann. Man halte einen Augenblick die soviel einlinigeren, heilsgewissen Glaubensgehalte der Jerusalemer Kulttradition⁴⁷ daneben, um zu sehen, daß Jesaja in der Sache hier schon Dimensionen Jahwes freilegt, die er in seiner Spätzeit im «befremdlichen Werk Jahwes» auf den Begriff bringt – die Erfahrung der Zeit und ihrer Zukunft unter der Freiheit Gottes, Gnade in Gericht zu kehren, ja in Jes. 6–7 geradezu in ein Gericht, das schon im voraus unumstößlich war.

3.

Von der Funktion des Teilabschnitts *Jes. 8, 1–8a* im Aussageverlauf der «Denkschrift» Jesajas war schon in dem vorausgehenden Beitrag mehrfach die Rede⁴⁸. Die folgende Untersuchung wendet sich dem ersten Teil dieses von Jesaja geschaffenen, zweiteiligen dritten Redeganges⁴⁹ zu, den Versen 8, 1–4 und hierbei näherhin der Frage nach *Zeichenankündigung* und *Zeicheneintritt* in diesem Text.

Im Rahmen ihres engeren Kontextes innerhalb der «Denkschrift», im Zusammenhang von *7, 1–8, 8a, haben die Verse 8, 1–4 ohne Zweifel die Aufgabe zu zeigen, daß Jahwe durch Jesaja wie Ahas und dem Königshaus so auch dem Volk, das nicht minder in Angst ob der syrisch-ephraimitischen Gefahr ist (7, 2), die Vernichtung der feindlichen Staaten zugesagt hat, das Volk aber, wie der zweite Teil dieses Redeganges ausführt (8, 6–8a), trotzdem⁵⁰ in seiner Ver-

⁴⁷ Vgl. dazu den Versuch, Gehalte und Zusammenhang dieser Jerusalemer Kulttradition im Umriß zu skizzieren, bei Steck, Friedensvorstellungen im alten Jerusalem, = Theol. Stud. 111 (1972), S. 9ff.

⁴⁸ S. oben Abschnitte 1 und 2 und bes. A. 1. 7. 45.

⁴⁹ Vgl. Steck (A. 1), A. 29; oben A. 7.

⁵⁰ V. 6–8a liegt gemäß V. 5 (s. oben A. 7) zeitlich nach dem V. 1–4 be-

zagtheit verharrte und deshalb ebenso wie das Königshaus Jahwes Gerichtshandeln durch Assur zu gewärtigen hat. Auch hier steht ein Zeichen im Dienste der Ankündigung des Untergangs der Feinde. Im einzelnen liegen jedoch erhebliche Unterschiede vor: Das Auditorium des Volkes fehlt in diesem Bericht, desgleichen eine vorgängige Zusage der Vernichtung der Feinde, zu der das Zeichen dann unterstützend hinzuträte und in der es Sinn und Funktion hätte. Jesaja konzentriert die Aussage hier vielmehr ganz darauf, daß Jahwe sich mit einer derartigen Zusage, durch ein Zeichen noch bekräftigt, in der Zeit der Angst auch an das Volk gewandt hat und mit der Weissagung des Untergangs der Feinde über das Königshaus hinaus (7, 3–17) auch den Bereich der breiteren jüdischen Öffentlichkeit angesprochen hat. Im einzelnen stellt der Text jedoch vor schwierige Probleme; vor allem ist die Frage, wie die Bekräftigung dieser Weissagung durch das Zeichen hier gesehen ist.

Faßt man V. 1–4 als sukzessive Geschehensabfolge, so zielen die Anforderungen zur Zeichenhandlung (V. 1–2) auf ein für die Öffentlichkeit völlig rätselhaftes Tun des Propheten ab, für das gar noch Jerusalemer Nobilitäten bemüht werden (V. 2), während der Sinn dieser Handlung und damit Jahwes Zusage in der Bedrängnissituation überhaupt erst nach vielen Monaten zutage treten. – Diesen Schwierigkeiten wurde mit dem Vorschlag begegnet, V. 3a plusquamperfektisch zu übersetzen, so daß Tafelbeschriftung und Namensnennung nach der Geburt zeitlich zusammenfallen; dagegen wurde aber mit Recht eingewandt, daß die imperfecta consecutiva des Textes auf einen einheitlichen Handlungsablauf deuten und daß offenbleibt, warum der Bericht die Reihenfolge: Geburt – Tafelausfertigung nicht einrichteten Geschehen. Bemerkenswert ist, daß V. 5 ganz auf die Wortempfangssituation und auf den engen Zusammenhang mit dem Voraufgehenden abhebt und das gemäß der Gattung des prophetischen Gerichtswortes gestaltete Wort V. 6–8a nicht an den Adressaten, sondern an Jesaja über den Adressaten (3. p. pl.!) gerichtet ist. Dieser Tatbestand zeigt, daß die «Denkschrift» in keiner Weise mehr die Intention einer Verkündigung an Königtum oder Volk hat (vgl. Steck [A. 1], A. 37). Anders als 7, 3–9 + 10–17 stellt Jesaja hier auch nicht Verstockung im Sinne von 6, 9f. als von Jahwe initiierten Vorgang in seinem Ablauf dar, sondern konstatiert sie durch die Verklammerung zweier an ihn ergangener Äußerungen Jahwes, deren erste auf eine Heilswissagung zuläuft, die der Öffentlichkeit ein Geschehen bekräftigt kundgibt, das Rettung sein könnte, und deren danach ergehende zweite Versagen und Gerichtsverfallenheit des Volkes feststellt. – Diese gestaltgebende Aussageintention des Jesaja der «Denkschrift» ist zu beachten. Die im folgenden diskutierten Schwierigkeiten in 8, 1–4 können mit einer redaktionellen Brechung gegenüber dem Ablauf des Vorgangs selbst

hält⁵¹. Andere Versuche gehen dahin, die zeitliche Sukzessivität des Textablaufs zu wahren, sehen sich aber genötigt, zu V. 1 die Namensdeutung oder den Befehl zur Namengebung, wobei der Sinn des Namens allen klar war, zu ergänzen; dies sei bei der Überführung des Geschehens in den Bericht fortgefallen⁵². – Doch ist zu überlegen, ob man nicht noch enger ausschließlich am vorhandenen Textbestand bleiben kann, wofür zwei Beobachtungen auszuwerten sind. Einmal: Was auch immer die V. 1 befohlene Zeichenhandlung bedeuten mag – Text und Sinn konnten bislang nicht wirklich geklärt werden⁵³ –, das Handlungsgefälle ergibt, daß ein Kind den Namen bekommt, der zuvor beglaubigt niedergeschrieben worden ist. Die Annahme liegt deshalb nahe, daß V. 1–2 einen Akt proleptischer Namengebung darstellen, dessen Vollzug vor der Geburt durch verlässliche Zeugen bestätigt ist⁵⁴. Dieser Akt, der der Weissagung einer Namengebung in 7, 14 entspricht, hat faktisch den Stellenwert einer Zeichenankündigung. Ob Jesaja damit nicht nur den Namen irgendeines, sondern eines eigenen Kindes im voraus festlegt, ist angesichts der uns rätselvollen Handlung V. 1 nicht sicher zu entscheiden. Im zweiten Falle wäre der Zeicheneintritt, daß Jesaja auch ein Kind geboren wird und er ihm wirklich einen so absonderlichen Namen⁵⁵ gibt; doch spricht dagegen, daß der Textablauf – und dies ist die zweite auszuwertende Beobachtung – in V. 3 berichtet, daß Jesaja erst nach der Geburt seines Sohnes von Jahwe ausdrücklich und eigens beauftragt wird, dieses sein Kind mit dem vorher beglaubigten Namen zu benennen. In diesem Vorgang liegt wie Jes. 7, 14 der Eintritt des angekündigten Zeichens. Tafelbeschriftung und Benennung des Neugeborenen sind also nicht zwei Zeichen, sondern stehen im Verhältnis von Ankündigung und Eintritt des Zeichens zueinander. Hält man sich streng an den Text, so ist durchaus damit zu rechnen, daß zum Zeitpunkt der Handlung von V. 1 noch niemand, auch Jesaja nicht, der Sinn dieser Handlung offenbar war. Hinzu kommt,

zusammenhängen, s. dazu unten im Text. Rekonstruktionsversuche haben deshalb notwendig hypothetischen Charakter und müssen sich soweit wie möglich an den Textablauf halten.

⁵¹ Dies wendet H. Donner (A. 9), S. 20f., mit Recht ein; vgl. auch die Kritik bei Wildberger (A. 5), S. 313f.

⁵² Vgl. Donner (A. 9), S. 21; Wildberger (A. 5), S. 314. Dabei ist die von Fohrer vertretene Lösung (Das Buch Jesaja, 1, 2. Aufl. 1966, S. 122ff.; Die symbolischen Handlungen (A. 7); Studien zur alttestamentlichen Prophetie (1949–1965): Zs. atl. Wiss. Beih. 99 (1967), S. 92–112), der der unten an erster Stelle erwogene Lösungsversuch nahekommt, nicht diskutiert worden.

⁵³ Vgl. zur Diskussion O. Kaiser, Der Prophet Jesaja. Kap. 1–12 (2. Aufl. 1963), S. 87f.; Donner (A. 9), S. 19f.; Wildberger (A. 5), S. 311f. 315. – Ob die Handlung über den Namen hinaus bereits einen gewissen Vorgriff auf die Deutung impliziert, hängt an der bislang nicht zu sicheren Ergebnissen führenden Erklärung von *ḥæræt ʿanôš* (?).

⁵⁴ V. 2 Anfang lies Imperativ. – Festlegungen des Namens im voraus sind im Alten Testament ja auch sonst häufig belegt.

⁵⁵ Zum Sinn des Namens vgl. Wildberger (A. 5), S. 313. 315f.

daß der Text auch nicht sagt, wann die Handlung V. 1 befohlen wurde; dem berechtigten und für das Verständnis des Textes entscheidenden Einwand, daß Jesaja in der Stunde der syrisch-ephraimitischen Bedrängnis anders als Jes. 7 nicht mit einem völlig ungedeuteten, rätselvollen Tun vor das Volk getreten sein kann und die Klärung erst lange Zeit danach erfolgte, kann bei der Auffassung des Textablaufs als sukzessiven Geschehensablaufs entgegengehalten werden, daß das V. 1f. berichtete Geschehen durchaus in der Zeit vor der Bedrängnis ausgeführt sein kann, wofür die ebenfalls vor der Bedrängnis liegende, zeichenhafte Benennung von Še'ar-jašûb (7, 3) geltend zu machen wäre⁵⁶, und die Ereignisse von V. 3f. dann etwa mit Jes. 7 gleichzeitig wären. Doch ist dies, wie sich zeigen wird, nicht die einzige und auch kaum eine wirklich befriedigende Erklärungsmöglichkeit.

Die Tafelbeschriftung mit dem Namen wird Jesaja befohlen, um den Spannungsbogen zum Zeicheneintritt zu eröffnen⁵⁷, der dann überhaupt erst den Zeichencharakter der voraufgehenden Geschehnisse offenlegt. Der Zeichencharakter des Vorgangs aber liegt einmal darin, daß die Vergabe des zuvor festgelegten Namens für den Eintritt des Geschehens bürgt, das in der Begründung der Vergabe dieses Namens in V. 4 offengelegt wird, zum anderen darin, daß Name und Deutung zugleich auf die Bälde des Eintreffens dieses Geschehens abheben. Auch hierin entspricht Jes. 8, 1–4 dem Immanuelzeichen. Ein Unterschied ist aber vor allem damit gegeben, daß hier das Zeichengeschehen in Ankündigung und Eintritt bereits abgeschlossen ist und erst mit dem Zeicheneintritt das Geschehen angekündigt wird, für das das Zeichen einsteht.

Dieser Sachverhalt führt zu einer zweiten Möglichkeit der Erklärung für das problematische Verhältnis von Textablauf und Geschehensablauf in 8, 1–4, die angesichts des von Jesaja geschaffenen Kontextes in der «Denkschrift» die gewiesene sein dürfte. Es ist nämlich durchaus in Erwägung zu ziehen, daß Jesaja bei der Abfassung seiner «Denkschrift» wie im ersten Redegang (7, 3–9)⁵⁸ so auch hier gar nicht mehr die Wiedergabe des berichteten Geschehens

⁵⁶ Vgl. dazu Steck (A. 1), A. 30. 41.

⁵⁷ Anders Donner (A. 9), S. 20, der meint, die Zeugen bestätigten durch ihre Anwesenheit, daß die Niederschrift vor der Erfüllung der im Namen enthaltenen Prophetie geschähe. Aber nicht Tafelbeschriftung und Eintritt des Geschehens von V. 4, sondern Tafelbeschriftung und Namengebung stellen Zeichenankündigung und Zeicheneintritt dar, welcher letzterer dann die in der Begründung der Namengebung V. 4 gebotene Weissagung bekräftigt.

⁵⁸ Vgl. dazu Steck (A. 1), Rettung.

selbst in dessen ursprünglichem Vorgang und Umfang vorhat, sondern seinen Bericht hier wie dort im Blick auf die Aussageintention im Zusammenhang der «Denkschrift» konzentriert. Im Falle von 8, 1–4 wäre der ursprüngliche Geschehensablauf dem Text dann nicht mehr zu entnehmen, sondern allenfalls in rückschließenden Überlegungen zu erörtern, weil Jesaja hier eine Zeichenhandlung aus der Zeit der syrisch-ephraimitischen Bedrängnis so wiedergegeben hat, daß sie nur mehr Jahwes Rettungszusage an das Volk als Vorgang der Verstockung transparent macht: deshalb ist in 8, 1–4 alles zunächst auf die Öffentlichkeit und Beglaubigung des Zeichens konzentriert (V. 1–2), da ja der Redegang bezüglich des Volkes vorliegt, sodann aber auf die Bekräftigung der Rettungszusage durch den Zeicheneintritt abgehoben (V. 3–4), um auch hier zu zeigen, wie sich selbst angesichts solcher Zeichen und Worte Jahwes, die Rettung in Aussicht stellen (8, 1–4), das Volk verstockt gebärdet hat und so dem Gericht entsprechend Jes. 6 verfallen bleibt (8, 6–8a). Für diese Erklärung spricht, daß sich der dritte Redegang 8, 1–8a entgegen den berichteten, ursprünglich zeitlich auseinanderliegenden Geschehnissen selbst im Rahmen der «Denkschrift» als eine unmittelbar zusammenhängende (!) Abfolge⁵⁹ von Jahweworten an Jesaja und nur mehr an ihn darstellt⁶⁰.

Odil Hannes Steck, Hamburg

⁵⁹ Zu V. 5 vgl. oben A. 7. 50.

⁶⁰ Vgl. oben A. 50.

⁶¹ Einen Eheschließungsvorgang des Propheten bringt H. M. Wolf zur Lösung der in Jes. 7, 14ff. und 8, 1ff. gegebenen Probleme in Anschlag (*Journ. Bibl. Lit.* 91, 1972, S. 449–456), muß dafür aber mit Voraussetzungen operieren, die im Text nicht ausdrücklich sind. Zur Auffassung von R. Kilian vgl. neuerdings seinen Aufsatz «Prolegomena zur Auslegung der Immanuelverheißung»: *Festschrift J. Ziegler*, 2 (1972), S. 207–215. Schließlich ist auf eine Arbeit von F. Stolz hinzuweisen (*Zs. Theol. Kirche* 69, 1972, S. 125–144), die auch auf Jes. 7 eingeht; Differenzen zu den vorstehenden Ausführungen ergeben sich vor allem darin, daß Stolz das Zeichen in der Geburt statt in der Namengebung sieht (S. 131f.), Jes. 7, 17 in seiner Gerichtsvalenz für Juda einschränkt (S. 132f.) und unberücksichtigt läßt, daß das Zeichen für den Jesaja der «Denkschrift» nicht den Propheten legitimieren, sondern gemäß 6, 9f. ein dem Königshaus gegebenes Heilsangebot sein soll, dem aber im Sinne des Verstockungswillens Jahwes von vornherein die positive Wirkung versagt ist (S. 133), vgl. Steck (A. 1), A. 34.